

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Stellungnahme

**zur Verbändeanhörung zu dem
Verordnungsentwurf für die Dritte Verordnung
zur Änderung der Trinkwasserverordnung**

Mai 2015

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

GdW Stellungnahme zur Verbändeanhörung zu dem Verordnungsentwurf für die Dritte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

In nationaler Umsetzung der EURATOM-RL "Radioaktive Stoffe im Trinkwasser" erfolgt die Anhörung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2001. Von der konkreten Novelle sind Wohnungsunternehmen, die Wasserversorgungsanlagen nach TrinkwV § 3 Nr. 2e betreiben, nicht betroffen. Aus den praktischen Erfahrungen heraus mit der ersten und zweiten Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 im Zusammenhang mit der neu eingeführten Pflicht zur Legionellenprüfung möchten wir aber im Zuge der Novelle auf weitere notwendige Änderungen der TrinkwV hinweisen.

Wir bitten darum, im Zuge der dritten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung auch folgende Punkte zu ändern:

1. Klarstellung zur systemischen Legionellenprüfung

In Anlage 4 Teil II b Satz 3 neu einfügen:

"Die Untersuchung soll die durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber steuerbaren (beeinflussbaren) Bereiche der Anlage abbilden".

Begründung:

Bei der Untersuchung auf das Vorkommen von Legionellen in Trinkwasser-Installationen im Sinne der Verordnung geht es ausschließlich um die Feststellung, ob die Installation in ihren zentralen Teilen mit Legionellen belastet ist. Daher werden Trinkwassererwärmungsanlagen und Speicher sowie die Rohrleitungen, in denen Trinkwasser **zirkuliert**, beprobt. (Zitat aus der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung Drs. 530/10 vom 02.09.2010). Die derzeitige Lesart in Verbindung mit entsprechenden weitergehenden Empfehlungen zum Gesetz legen den Schluss nahe, dass nur eine Probe aus peripheren Installationsteilen zulässig ist. Eine Beprobung peripherer Teile war aber schon damals nicht gefordert und gewollt.

und Streichung letzter Satz Anlage 4 Teil II b

~~"Die Menge des vor dem Befüllen des Probenbehälters abgelaufenen Wassers darf 3 Liter nicht übersteigen".~~

Begründung:

Bei Wahl der Probenahmestelle innerhalb der peripheren Trinkwasserinstallation (Frage der Zugänglichkeit und des vertretbaren Aufwands) kann durch Einhaltung obiger Forderung nicht systemisch beprobt werden. Ist die Anlage regelkonform installiert, dürfen sich bis zu 3 Liter Wasser im nicht zirkulierenden System befinden. Dürfen maximal 3 Liter abgelaufen lassen werden, ist mit Sicherheit kein Wasser aus dem zentralen System in dieser Probe.

2. Vereinfachung der Gefährdungsanalyse

§ 16 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

"Wird dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchstabe d oder Buchstabe e bekannt, dass der in der Anlage 3 Teil 2 festgelegte technische Maßnahmewert überschritten wird, hat er unverzüglich

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Darüber hinaus ist unverzüglich eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen, wenn der in Anlage 3 Teil 2 festgelegte technische Maßnahmewert um den Faktor 10 überschritten wird."

Begründung:

Eine Gefährdungsanalyse ist derzeit bereits bei leichter Überschreitung ab 101 KBE zwingend. Belastungen des Trinkwassers von unter 1.000 KBE lassen sich aus Erfahrung auf Grundlage einer einfachen Untersuchung zur Aufklärung der Ursachen beseitigen. Gefährdungsanalysen betrachten das System sehr umfassend und sollten erst ab 1.001 KBE zwingend durchgeführt werden. Die Kosten für ein Gutachten sind aus der Erfahrung der Umsetzung der zweiten Novelle sehr erheblich und stehen nicht im Verhältnis. Im Zuge einer Begrenzung bürokratischen Aufwandes und den Bestrebungen, die Kosten des Wohnens nicht weiter steigen zu lassen und in Abwägung des Sicherheitsniveaus halten wir die Änderung für sowohl sinnvoll als auch vertretbar.

3. Verlängerung der Frist für die regelmäßige Probenahme

Änderung Satz 2 Anlage 4 Teil II

"Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, aus denen im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird, sind mindestens alle **fünf** Jahre entsprechend den Vorgaben des § 14 Absatz 3 zu untersuchen."

Begründung:

Mit der neu eingeführten Pflicht zur Legionellenprüfung in Wohngebäuden wurden in Umsetzung der ersten und der zweiten Verordnung zur Änderung der TrinkwV in der Wohnungswirtschaft umfassende Erfahrungen gesammelt. Mit etwa 15 % der Gebäude wiesen nur ein kleiner Anteil der Objekte Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes auf. Echte Problemfälle mit über 10.000 KBE traten in deutlich weniger als 1 % der Gebäude auf.

Im Nachgang der Proben wurden in allen Gebäuden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt. Weiterhin wurde ein nicht unerheblicher Teil der gemessenen Überschreitungen in wohnungswirtschaftlich betriebenen Gebäuden auf lokale Verkeimung wegen zu geringer Wasserentnahme

zurückgeführt (Sparsamkeit, temporäre Abwesenheit, Lebensgewohnheiten). Dies ist durch eine bauliche oder betriebliche Änderung der Installation nicht zu beheben. Mit Fortführung der Mängelbeseitigung wird der Anteil dieser Auffälligkeiten noch stark zunehmen. In diesen Fällen laufen Kosten für Beprobung, Gefährdungsanalyse und Nachbeprobungen auf, denen gar keine sinnvolle, erfolgsversprechende Maßnahme gegenübergestellt werden kann. Im Zuge einer Begrenzung bürokratischer Auflagen und den Bestrebungen, die Kosten des Wohnens nicht weiter steigen zu lassen und in Abwägung des Sicherheitsniveaus halten wir die Änderung für sowohl sinnvoll als auch vertretbar.

Berlin, 04.05.2015

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>